



Datum: 05.12.2018 Nr.: 63

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Stipendienprogramm der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als
Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität
Göttingen (ohne Universitätsmedizin)

1552

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Das Präsidium hat am 21.08.2018 das Stipendienprogramm der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 16/2010 S. 1099 ff, beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBL S. 172 ff).

Die Anlage wird nachfolgend bekannt gemacht:

Stipendien: Wirtschaftsinformatik – Probieren geht über und Studieren**Präambel:**

Die zunehmende Digitalisierung führt zu einer erhöhten Nachfrage nach Fachkräften der Wirtschaftsinformatik. Doch ist der Frauenanteil in der Wirtschaftsinformatik an der Universität Göttingen alarmierend: 13,8 % im Bachelor und 17,1% im Master (Stand 12/2017).

Unter diesem Eindruck wird ein Stipendium zur Förderung von Studentinnen der Wirtschaftswissenschaften aufgelegt, die Pflichtmodule des Bachelor Studiengangs Wirtschaftsinformatik belegen. Das Stipendium richtet sich speziell an Frauen, da diese im Studiengang Wirtschaftsinformatik unterrepräsentiert sind. Durch diese Maßnahme strebt die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften die Erhöhung des Frauenanteils im Studiengang Wirtschaftsinformatik an.

Ein Stipendium bietet Studentinnen der Wirtschaftswissenschaften den Anreiz, Module der Wirtschaftsinformatik kennenzulernen und auszuprobieren. Durch die finanzielle Unterstützung wird das Risiko verringert, dass sie bei der Wahl von Modulen eingehen, die nicht explizit aus ihrem Studiengang stammen (z.B. Verlängerung der Studienzeit, Verlust des BAföG-Anspruchs).

Nach Inanspruchnahme des Stipendiums und Erprobung der eigenen Fähigkeiten im Fach Wirtschaftsinformatik besteht für die Stipendiatinnen die Möglichkeit eines Wechsels in den Bachelor Wirtschaftsinformatik (zulassungsfrei im höheren Fachsemester) oder die Aufnahme eines Masters der Wirtschaftsinformatik nach Abschluss des Bachelors oder Masters in einem anderen Studiengang der Fakultät ohne Erfüllung weiterer Auflagen.

Aufbauend auf der Stipendienrichtlinie der Georg-August-Universität (Amtliche Mitteilungen vom 28.07.2010), insbesondere § 1 (2) vergibt die Fakultät Stipendien (6 + 6 Monate) an interessierte Studentinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die nicht schon im Bachelor oder Master Wirtschaftsinformatik immatrikuliert sind oder waren.

1) Förderfähigkeit

Förderfähig für das Wintersemester sind immatrikulierte Studentinnen der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik (ausgenommen zweites Unterrichtsfach Informatik). Auch sind Studentinnen aus den Masterstudiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät förderfähig. Hiervon ausgenommen sind Studentinnen des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik.

Darüber hinaus sind für das Sommersemester Studentinnen förderfähig, die alle Kriterien für die Verlängerung des Stipendiums erreicht haben (siehe 6) und sich in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Studiengangwechsel) oder im Rahmen eines Doppelstudiums für den Bachelor Wirtschaftsinformatik immatrikuliert haben. Berücksichtigt werden können ebenso Studentinnen, die sich zum Sommersemester in den Master Wirtschaftsinformatik immatrikuliert haben und im Wintersemester ein Stipendium erhalten haben. Ein Doppelstudium in zwei Masterstudiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist ausgeschlossen.

2) Vergabe

Gemäß § 2 in Verbindung mit § 10 der Stipendienrichtlinie der Universität erfolgt die Vergabe der Stipendien auf Empfehlung der dafür eingesetzten Auswahlkommission durch das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Das Dekanat setzt eine Auswahlkommission ein, der 1 Professorin bzw. Professor, vorzugsweise aus der Wirtschaftsinformatik, 1 Mitglied der Studierendengruppe sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät angehören. Alle Mitglieder haben je eine Stimme.

3) Verfahren

Die Stipendien werden öffentlich in deutscher Sprache ausgeschrieben. Die Förderung erfolgt ab dem Wintersemester für die Dauer von 6 Monaten. Nach Erfüllung der Kriterien kann das Stipendium um weitere 6 Monate für das sich direkt anschließende Sommersemester verlängert werden. Die Bewerbungsfrist sowie die Frist für den Antrag auf Verlängerung orientieren sich an der jeweiligen Vorlesungszeit und werden frühzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die ausgewählten Stipendiatinnen verpflichten sich im Wintersemester, das Modul B. Inf.1101 Informatik I (10 CP) sowie ein weiteres Modul der Wirtschaftsinformatik, entweder B.WIWI-WIN.0001 Management der Informationssysteme (6 CP) oder B.WIWI-WIN.0002 Management der Informationswirtschaft (6 CP) zu belegen. Sollten nach dem Wintersemester das Modul B. Inf.1101 sowie ein Modul von B.WIWI-WIN.0001 oder B.WIWI-WIN.0002 nicht bestanden sein, so wird das Stipendium nach 6 Monaten eingestellt. Für die Verlängerung um weitere 6 Monate muss zudem eine zufriedenstellende schriftliche Darlegung erfolgen, welche

Module aus welchen Gründen im Sommersemester aus dem Bereich Informatik/Wirtschaftsinformatik (B.INF. und B.WIWI.WIN.) besucht werden sollen (siehe Kriterien zur Verlängerung des Stipendiums).

Für die erstmalige Bewerbung zum Stipendium sind **folgende Antragsunterlagen** in Textform einzureichen:

- Darlegung hinsichtlich der Motivation zum Vorhaben,
 - Tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten),
 - Voraussichtlicher Stundenplan für das Wintersemester, inkl. der notwendigen Module für die Weiterförderung im Sommersemester,
 - Studienzeitbescheinigung ,
 - Leistungsnachweis aus dem zum Zeitpunkt der Bewerbung immatrikulierten Studiengang.
- Die Bewilligung oder Ablehnung wird der Bewerberin per Bescheid mitgeteilt (Stipendienrichtlinie §3 (9)). Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums (Stipendienrichtlinie § 3 (10)).

4) Höhe und Dauer der Stipendien

Das Stipendium wird vorerst für 6 Monate gewährt. Bei Erfüllung der Kriterien kann das Stipendium in der Regel um weitere 6 Monate für das sich direkt anschließende Sommersemester verlängert werden (siehe Kriterien zur Verlängerung des Stipendiums).

Das Stipendium wird in Höhe von 350 € monatlich gezahlt, da es abweichend von § 4 (2) der Stipendienrichtlinie der Universität nicht für den vollständigen Lebensunterhalt der Empfängerinnen bestimmt ist (siehe Präambel). Abweichend von § 4 (5) der Stipendienrichtlinie der Universität wird das Stipendium zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

5) Auswahlkriterien

Für die Vergabe und erstmalige Auswahl zum Wintersemester wird eine Rangliste erstellt. Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema verwendet, bei dem maximal 8 Punkte erreicht werden können. Davon entfallen bis zu 5 Punkte auf das Motivationsschreiben und bis zu 3 Punkte auf den voraussichtlichen Stundenplan.

Die Punkte werden wie folgt vergeben. Das Motivationsschreiben ist

- hervorragend 5 Punkte,
- sehr überzeugend 4 Punkte,
- überzeugend 3 Punkte,
- wenig überzeugend 2 Punkt,
- kaum überzeugend 1 Punkt,
- nicht überzeugend 0 Punkte.

Für den zu erstellenden Stundenplan für das auf die Bewerbung folgende Wintersemester werden wie folgt Punkte vergeben:

- realistisch studierbar sowie vollständig inhaltlich schlüssig 3 Punkte,
- studierbar sowie überwiegend inhaltlich schlüssig 2 Punkte,
- kaum studierbar und/ oder inhaltlich un schlüssig 1 Punkt,
- nicht studierbar und/oder inhaltlich vollständig un schlüssig 0 Punkte.

Die im bisherigen Studium durchschnittlich erreichten Leistungspunkte (CP) je Semester können bei der Auswahl berücksichtigt werden. Erwünscht sind 24 bis 30 CP je Semester.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

6) Kriterien zur Verlängerung des Stipendiums

Nur Studentinnen, die bereits im Wintersemester ein Stipendium erhalten haben, können eine Verlängerung des Stipendiums beantragen.

Bei erfolgreicher Absolvierung der Module B.Inf.1101 und eines der beiden Module B.WIWI-WIN.0001 oder B.WIWI-WIN.0002 kann das Stipendium um weitere 6 Monate für das sich direkt anschließende Sommersemester verlängert werden. Voraussetzung für die Verlängerung ist eine zufriedenstellende schriftliche Darlegung (1-2 Seiten) sowie die Vorlage des voraussichtlichen Stundenplans der Stipendiatinnen für das Sommersemester. Die schriftliche Darlegung enthält die Nennung der geplanten Module aus den Bereichen Informatik/Wirtschaftsinformatik (B.INF und B.WIWI.WIN) im Umfang von mindestens 12 CP sowie die Motivation zur Belegung dieser Module. Im Falle von Modulen mit der Kennung B.INF ist zu berücksichtigen, dass die Module entweder innerhalb des immatrikulierten Studiengangs oder im Rahmen der fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen wählbar sind.

7) Annahme und Verpflichtungen der Stipendiatin

Gemäß § 6 (1) Stipendienrichtlinie verpflichtet die Annahme des Stipendiums die Stipendiatin, an Aktivitäten des Programms teilzunehmen (Feedbackgespräche und Evaluation des Stipendienprogramms).

§§ 7-9 der Stipendienrichtlinie der Universität gelten unverändert.
